BGer 5A_835/2024 vom 13. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_835_2024

FR: TF 5A_835/2024 du 13 décembre 2024

IT: TF 5A_835/2024 del 13 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3).

Sodann ist zu beachten, dass sich bei Nichteintretensentscheiden der mögliche Anfechtungsgegenstand auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das kantonale Rechtsmittel nicht eingetreten ist (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Schliesslich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren aufzuweisen (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Darlegung der Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG . Im Übrigen äussert sich die Beschwerdeführerin auch nicht zu den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides, sondern sie kritisiert primär in mannigfacher Hinsicht den Beschwerdegegner (abgeschiedener Ehemann und Vater), was von vornherein nicht Beschwerdethema bilden kann. Ferner hält sie abstrakt fest, dem Sohn gehe es gut und die KESB solle ihn in Ruhe lassen; auch dies steht ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.